

SATZUNG
zur Erhebung eines Kurbeitrages
Vom 07.08.2014

Aufgrund des Art. 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Stadt Bad Rodach folgende Satzung:

§ 1
Beitragspflicht

- (1) Personen, die sich zu Kur- oder Erholungszwecken im Kurgebiet der Stadt aufhalten, ohne dort ihre Hauptwohnung im Sinne des Melderechts zu haben, und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Kureinrichtungen und zur Teilnahme an den Veranstaltungen geboten wird, sind verpflichtet, einen Kurbeitrag zu entrichten; dies gilt auch für Personen, die nicht im Kurgebiet, aber im Gebiet der Stadt Bad Rodach übernachten. Diese Verpflichtung ist nicht davon abhängig, ob und in welchem Umfang Einrichtungen, die Kurzwecken dienen, tatsächlich in Anspruch genommen werden.
- (2) Von der Beitragspflicht ausgenommen sind Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und Tagesgäste, die das Thermalbad außerhalb der festgelegten Kurzeit benutzen. Die Kurzeit wird durch Aushang in der Eingangshalle des Thermalbades bekanntgemacht.

§ 2
Kurgebiet

- (1) Kurgebiet ist das Gebiet des Stadtteiles Bad Rodach.
- (2) Die genaue Abgrenzung des Kurgebietes ist aus einer Karte (Maßstab 1:25.000) ersichtlich, die Bestandteil dieser Satzung ist und während der Dienststunden in der Stadtverwaltung eingesehen werden kann.

§ 3
Entstehen, Fälligkeit und Entrichten des Kurbeitrages

- (1) Die Kurbeitragsschuld entsteht für jeden Aufenthaltstag mit Beginn des jeweiligen Tages und wird längstens für 42 Tage pro Jahr berechnet. Dies gilt auch für mehrere Aufenthalte im Kalenderjahr.
- (2) Der Kurbeitrag wird mit dem ersten Aufenthaltstag fällig.
- (3) Der Kurbeitrag ist an den zur Erhebung Verpflichteten (§ 6) oder, falls ein solcher nicht vorhanden ist, unmittelbar an die Stadt zu entrichten.

§ 4
Höhe des Kurbeitrags

- (1) Der Kurbeitrag wird nach der Anzahl der Aufenthaltstage berechnet. An- und Abreisetag gelten als ein Tag.
- (2) Der Beitrag beträgt pro Aufenthaltstag für Einzelpersonen 2,50 €. Kurbeitragspflichtige, die nicht im Kurgebiet übernachten, haben einen Kurbeitrag von 2,- € zu entrichten.

Für Kliniken und Sanatorien gilt ein Beitragssatz pro Aufenthaltstag von 2,30 €.

- (3) Für Schwerbehinderte mit mindestens 50 v.H. Erwerbsminderung, die den Behindertennachweis vorlegen, wird eine Ermäßigung von 50 % auf den Kurbeitrag gewährt.

§ 5

Erklärung des Kurbeitragspflichtigen

- (1) Kurbeitragspflichtige, die im Kurgebiet der Stadt übernachten, haben der Stadt spätestens am Werktag nach ihrer Ankunft, Kurbeitragspflichtige, die nicht im Kurgebiet der Stadt übernachten, am ersten Tag ihres Aufenthaltes mittels eines hierfür bei der Stadt erhältlichen Formblattes die für die Feststellung der Kurbeitragspflicht erforderlichen Angaben zu machen.
- (2) Die Meldepflicht entfällt bei Personen, die den Beitrag nach § 6 Abs. 4 an den Inhaber der Kuranstalt entrichten oder die nach § 6 Abs. 1 oder 3 gemeldet werden oder mit denen eine Vereinbarung nach § 7 Abs. 1 getroffen worden ist.

§ 6

Einhebung und Haftung

- (1) Natürliche und juristische Personen, die Kurbeitragspflichtige beherbergen, oder ihnen Wohnraum überlassen sowie Inhaber von Campingplätzen sind verpflichtet, der Stadt die Beitragspflichtigen schriftlich zu melden, sofern diese sich nicht selbst gemeldet haben. Sie sind weiterhin verpflichtet, den Kurbeitrag einzunehmen und haften der Stadt gegenüber für den Eingang des Beitrags.
- (2) Der Kurbeitrag ist von dem zur Einhebung Verpflichteten spätestens am Monatsende nach der Abreise des Kurbeitragspflichtigen an die Stadt abzuführen.
- (3) Wenn Teilnehmer an Gesellschaftsreisen einen Pauschalsatz bezahlt haben, in dem der Kurbeitrag eingeschlossen ist, so ist anstelle des nach Absatz 1 Verpflichteten der Reiseunternehmer zur Abführung des Kurbeitrags verpflichtet; er haftet der Stadt gegenüber für den Eingang des Beitrags. Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 7

Besondere Vorschriften für Zweitwohnungsbesitzer und Dauercamper

- (1) Für Personen, die ihre zweite oder eine weitere Wohnung in der Stadt haben oder einen unbefristeten Stellplatz auf dem Campingplatz haben und nach § 1 kurbeitragspflichtig sind, wird ein Jahrespauschalkurbeitrag von 70,- € erhoben. Der Beitrag wird jeweils zum 31. Januar für das laufende Kalenderjahr fällig.
- (2) Die Stadt kann zur Feststellung der Kurbeitragspflicht verlangen, dass Inhaber von Zweitwohnungen ihr über die Benutzung der Zweitwohnung Auskunft geben.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 03.12.2001 außer Kraft.

Ausfertigung:

Die vorstehende Satzung wurde vom Stadtrat der Stadt Bad Rodach am 28.07.2014 beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt und bekanntgemacht.

Bad Rodach, 07.08.2014 *)

STADT BAD RODACH

Tobias Ehrlicher
1. Bürgermeister

*) i.d.F. vom 24.02.2015